

# **Satzung**

## **des „Vereines zur Erhaltung der Ellerndorfer Wacholderheide“**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Verein zur Erhaltung der Ellerndorfer Wacholderheide“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung und hat seinen Sitz in Einke.

### **§ 2 Zweck**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung.

Der Verein macht es sich zur Aufgabe, die natürliche Wechselbeziehung zwischen Heide, Heidschnucken und Bienen in der Ellerndorfer Wacholderheide zu pflegen und zu bewahren. Er dient daher der Pflege und Erhaltung einer charakteristischen Eigenart dieser Landschaft.

### **§ 3 Mitgliedschaft und Eintritt**

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Natürliche Personen müssen volljährig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

### **§ 4 Mitgliedschaft, Verlust**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung .der juristischen Person eines Mitgliedes, Austrittserklärung oder Ausschluss aus 'wichtigem Grund. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Die Austrittserklärung ist jederzeit möglich, die Mitgliedschaft endet jedoch erst mit dem 31.12. des Jahres, in dem der Austritt erklärt wurde. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit durch einen schriftlichen Bescheid.

### **§ 5 Beiträge und Vermögensverwendung**

1. Jedes Mitglied zahlt einen selbst zu bestimmenden Jahresbeitrag. Der Beitrag ist erstmalig bei Eintritt für das laufende Kalenderjahr in voller Höhe zu entrichten, im Übrigen bis zum 31. Januar eines jeden Jahres

2. Alle Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen der öffentlichen Hand und Stiftungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke Verwendung finden. Die Mitglieder erhalten demzufolge in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 6 Organe und Einrichtungen**

Organe des Vereines sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Daneben können Arbeitskreise gebildet werden.

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter, Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Der Vorstand wird auf 2 Jahre mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereines bis zur Neuwahl weiter.

## **§ 8 Arbeitskreis**

Zur Unterstützung des Vorstandes können Arbeitskreise gebildet werden. Die Arbeitskreise haben insbesondere die Aufgabe, den Vorstand fachlich zu unterstützen. Sie bestehen jeweils aus wenigstens drei weiteren Vereinsmitgliedern. Diese werden durch den Vorstand in den Arbeitskreis berufen. Sie sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 9 Mitgliederversammlung, Aufgaben, Einberufung**

Die jedes Jahr stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wajil des Vorstandes und über Satzungsänderungen.

Jede ordnungsgemäß anberaumte ( ordentliche und außerordentliche ) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch eine einfache Mehrheit, ausgenommen Satzungsänderungen, die einer 2/3 Mehrheit bedürfen und über die Auflösung des Vereines mit einer 3/4 Mehrheit. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung zu allen Mitgliedsversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

## **§ 10 Niederschrift**

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

## **§ 11 Kostenersatz**

Die Mitglieder des Vorstandes und der Arbeitskreise können gegen Nachweis verauslagte notwendige Kosten aus Mitteln des Vereines erstattet bekommen, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind, im Übrigen darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 12 Auflösung des Vereines**

Die Auflösung des Vereines kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 13 Vermögensverwendung bei Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Gemeinde Eimke zu, die es nur für satzungsmäßige Zwecke oder, bei Fortfall derselben, für andere, ausschließlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 14 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**Eimke, den 10.07.2001**